

OTIF/RID/RC/2023/44
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/44)

11. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden, die für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden, die unter die Codes VC 1 und VC 2 des Abschnitts 7.3.3 fallen und für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden, genauer festlegen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Kapitels 5.3.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.17 der Frühjahrstagung
2023 der Gemeinsamen Tagung
OTIF/RID/RC/2023-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 38

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung im März 2023 hat nach der Erörterung des informellen Dokuments INF.17 Frankreich gebeten, die im Grundsatz unterstützte Änderung in einem offiziellen Dokument vorzuschlagen. Frankreich schlägt daher vor, Kapitel 5.3 RID/ADR/ADN zu ändern, um die für abnehmbare Mulden, die für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden, geltenden Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) zu verdeutlichen.
2. Die Begriffsbestimmung von Schüttgut-Container in Abschnitt 1.2.1 bezieht sich nur auf Umschließungen, die als Schüttgut-Container des Typs BK 1 oder BK 2 verwendet werden, unabhängig davon, ob diese dem CSC entsprechen. Insbesondere im Bereich der Abfallbeförderung werden sehr häufig abnehmbare Mulden verwendet, die nicht als BK 1 oder BK 2 zugelassen sind (Vorschriften VC 1 oder VC2 in Abschnitt 7.3.3). Diese Umschließungen fallen nicht unter die Begriffsbestimmung des Abschnitts 1.2.1, weisen aber dennoch die gleichen Merkmale auf, wie sie in der oben genannten Begriffsbestimmung beschrieben sind. Meistens werden diese Mulden daher nicht mit Großzetteln (Placards) versehen, da sie von den Betreibern nicht als Schüttgut-Container angesehen werden. Dies führt zu Sicherheitsproblemen, insbesondere wenn diese Mulden abgesetzt werden.





3. Der Vorschlag besteht darin, einen Text in Kapitel 5.3 mit dem Ziel einzufügen, diese abnehmbaren Mulden mit Schüttgut-Containern gleichzusetzen und auf sie die gleichen Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5.3 anzuwenden.
4. Frankreich schlägt daher vor, das Kapitel 5.3 (zwei Optionen) wie folgt zu ändern.

Antrag

Option 1

5. (RID:) Nach der Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 folgende Bemerkung einfügen:

"**Bem.** Im Sinne dieses Unterabschnitts gelten abnehmbare Mulden als Schüttgut-Container."

(ADR:) Am Ende der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 folgenden Satz hinzufügen:
 "Im Sinne dieses Unterabschnitts gelten abnehmbare Mulden als Schüttgut-Container."
6. Am Ende des Unterabschnitts 5.3.1.6 folgende Bemerkung hinzufügen:

"**Bem.** Im Sinne dieses Unterabschnitts gelten abnehmbare Mulden als Schüttgut-Container."
7. (nur ADR:) Am Ende des Absatzes 5.3.2.1.4 folgende Bemerkung hinzufügen:

"**Bem.** Im Sinne dieses Absatzes gelten abnehmbare Mulden als Schüttgut-Container."

Option 2

8. Unter der Überschrift des Kapitels 5.3 folgende zusätzliche Bemerkung einfügen:

"3. Im Sinne dieses Kapitels gelten abnehmbare Mulden als Schüttgut-Container."

Begründung

9. Diese Änderung dient zum einen der Klarstellung der Vorschriften und zum anderen der Erhöhung der Sicherheitsvorschriften, die diese Beförderungsmittel erfassen.